

An unsere Kunden

Brixen, den 05.02.2019

Änderungen beim Pauschalbesteuerungssystem („Regime forfettario“)

Sehr geehrte Kunden,

nach heftigen parlamentarischen Diskussionen wurde am 30.12.2018 das Bilanzgesetz für das Jahr 2019 verabschiedet. Mit dem Bilanzgesetz wurden wesentliche Änderungen für das Pauschalbesteuerungssystem, sog. „Regime forfettario“, beschlossen.

Beim Pauschalbesteuerungssystem, sog. „Regime forfettario“, wurde für alle Tätigkeitsbereiche das **Umsatzlimit** für Unternehmer und Freiberufler auf **€ 65.000** neu festgesetzt.

Die Ermittlung der Steuergrundlage im „Regime forfettario“ erfolgt auf Grundlage eines Ertragskoeffizienten (je nach Tätigkeitsbereich)¹, welcher auf die Erlöse angewandt wird. Erzielt daher z.B. ein Unternehmen (andere wirtschaftliche Tätigkeit) im Jahr 2019 einen Umsatz von € 60.000 so ergibt sich unter Anwendung des Ertragskoeffizienten von 67% eine Bemessungsgrundlage von € 40.200 (60.000 x 67%).

Auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage fällt eine pauschale Steuer in Höhe von 15% (bzw. 5% bei einer neuen Tätigkeit für die ersten 5 Jahre) an. Von der Steuergrundlage können evtl. eingezahlte Sozialbeiträge in Abzug gebracht werden.

Im Zuge der Neuregelung des Pauschalbesteuerungssystems wurden die bisherigen

¹ Die entsprechende Tabelle der Ertragskoeffizienten finden Sie am Ende dieses Rundschreibens

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner
Dr. Lukas Achammer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger
Dr. Martin Recla

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Ausschlusskriterien neu definiert.

Folgende Gründe führen nach den erfolgten Änderungen mit dem Bilanzgesetz 2019 **zum Ausschluss aus dem Pauschalbesteuerungssystem:**

- **Erlöse im Vorjahr** (Jahr 2018) über Euro 65.000.
- **Vorwiegende Ausübung der Tätigkeit** als Unternehmer/Freiberufler gegenüber einem **ehemaligen Arbeitgeber**, mit welchem in den beiden vorhergehenden Steuerperioden ein Arbeitsverhältnis bestand.
- **Beteiligungen** an Personengesellschaften, Vereinigungen oder Familienbetrieben.
- Kontrollierende Beteiligungen, direkt oder indirekt, an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche gleichzeitig direkt oder indirekt mit der Tätigkeit als Unternehmer/Freiberufler im Zusammenhang steht.

Bei Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems gilt es folgende Punkte zu beachten:

- Keine Pflicht bzgl. der elektronischen Fakturierung (kann jedoch angewendet werden)
- Die Rechnungsstellung erfolgt ohne MwSt., jedoch muss bei einem Rechnungsbetrag/Beleg über € 77,47 eine **Stempelmarke** zu € 2,00 auf dem Original angebracht werden (bzw. elektronisch)
- Nachdem die Bemessungsgrundlage pauschal ermittelt wird, sind die Kosten/Spesen nicht mehr relevant, d.h. spielen keine Rolle mehr. Ausgaben können somit auch privat erfolgen und müssen nicht auf die MwSt. Nummer ausgestellt werden. Wie empfehlen daher bei Anwendung des Pauschalssystems beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen keine Rechnung mehr anzufordern. Bei Auslandsrechnung (mit 0% MwSt. ausgestellt) muss die MwSt. abgeführt werden, weshalb wir auch diesbezüglich empfehlen, Einkäufe im Ausland, wenn möglich, nicht unter Angabe der MwSt. Nummer, sondern als Privatperson, zu tätigen. Die Einzahlung der MwSt. bei Einkäufen aus dem Ausland muss monatlich, innerhalb dem 16. des darauffolgenden Monats erfolgen.
- Falls für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen Rechnungen auf die MwSt. Nummer ausgestellt werden, müssen diese nummeriert und aufbewahrt werden. Wie festgehalten empfehlen wir beim Einkauf keine Rechnungen mehr anzufordern, sondern mitzuteilen, dass der Einkauf als Privatperson erfolgt.
- Es muss keine Buchhaltung geführt werden. Es besteht nur die Pflicht zur

Aufbewahrung der Rechnungen/"Ricevute".

- Da das Einkommen aus dem Pauschalbesteuerungssystem nicht zum Gesamteinkommen zählt, können Steuerabsetzbeträge wie z.B. Zinsen auf Erstwohnungsdarlehen, Sanierung, Ausgaben für Gesundheitsleistungen usw., **nicht abgezogen** werden.

Bei Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems muss **eine Berichtigung der MwSt. auf Anlagegüter** erfolgen, welche mit der MwSt.-Abrechnung am 16.03.2019 eingezahlt werden muss. Zudem muss ggf. für Lagerbestände eine Berichtigung der MwSt. erfolgen.

Die Berichtigung der MwSt. auf Anlagegüter muss je nach Anlagegut laut nachfolgender Tabelle erfolgen:

Anlagegüter mit Anschaffungskosten über € 516,49

Anschaffungsjahr	2015	2016	2017	2018
MwSt. zu berichtigen	1/5	2/5	3/5	4/5

Immobilien

Anschaffungsjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
MwSt. zu berichtigen	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10

Sollten Sie kein Interesse daran haben, Ihre Position auf die etwaige Möglichkeit zur Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems überprüfen zu lassen, möchten wir Sie bitten, uns bis **spätestens 11.02.2019** zu informieren.

Um eventuelle Probleme bei der Berichtigung von bereits im Jahr 2019 ausgestellten Rechnungen zu vermeiden, sollten bis zum Abschluss einer eventuellen Prüfung Ihrer Position keine Ausgangsrechnungen ausgestellt werden.

HINWEIS HONORAR:

Für die Überprüfung Ihrer Position im Hinblick auf eventuelle steuerliche Vorteile eines Wechsels, sowie die Überprüfung der Ausschlussgründe auch bei einer eventuellen Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems in den Vorjahren veranschlagen wir ein **Fixhonorar in Höhe von Euro 95,00 zzgl. MwSt..**

Für die notwendigen Kontrollen, Berechnungen, Meldungen und Besprechungen bei einem Wechsel auf das Pauschalbesteuerungssystem, veranschlagen wir ein **Fixhonorar in Höhe von Euro 250,00 zzgl. MwSt.** in welchem die Erstüberprüfung enthalten ist.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner

Tabelle der Ertragskoeffizienten

Gewerbebezüge	Umsatzlimit	Ertragskoeffizient
Herstellung Lebensmittel und Getränke	Euro 65.000	40%
Groß- und Einzelhandel		40%
Ambulanter Handel mit Lebensmitteln und Getränken		40%
Ambulanter Handel mit anderen Gegenständen		54%
Bau- und andere Immobilien-tätigkeit		86%
Handelsagenten und -vertreter		62%
Beherbergung und Gastgewerbe		40%
Freiberufliche Tätigkeiten, Finanz- und Versicherungstätigkeiten		78%
Andere wirtschaftliche Tätigkeiten		67%